

Ausnahmen von Strassenverkehrsrechtsregelungen für Personen aus der Ukraine

Sachverhalt

Die folgenden Ausnahmebestimmungen sind anwendbar auf Personen, denen seit dem russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 ein Ausweis S (für Schutzbedürftige) erteilt wurde.

Die geflüchteten Personen aus der Ukraine verfügen über **physische oder digitale Führerausweise**, deren Echtheit oder Gültigkeit zurzeit von den ukrainischen Behörden nicht bestätigt werden kann.

Die Ausweise sind teils in **kyrillischer Schrift** verfasst, weshalb diese in der Schweiz nicht gelesen und somit auch nicht anerkannt werden können.

Zudem gibt es Flüchtlinge, deren **Führerausweis abgelaufen** ist oder demnächst ablaufen wird und in diesem Fall nicht mehr gültig ist.

Schliesslich können einige Flüchtlinge aus der Ukraine gar **keinen Ausweis** über eine in der Vergangenheit erlangte Fahrberechtigung vorweisen.

In den genannten Fällen sind die Vorschriften der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) nicht erfüllt, und die Ausweisinhaberinnen und -inhaber dürfen in der Schweiz keine Motorfahrzeuge führen.

Aufgrund der Notsituation soll es den geflüchteten Personen aus der Ukraine **unter bestimmten Voraussetzungen** in Sinne einer Härtefallregelung dennoch erlaubt werden, in der Schweiz gestützt auf ihre erlangten Fahrberechtigung, Fahrzeuge führen zu können. Ausgenommen sind Personen die über einen ukrainischen Lernfahrausweis besitzen.

Als Fahrberechtigung in der Schweiz werden folgende Führerausweise anerkannt

- Der digitale sowie der physische ukrainische Führerausweis in verständlicher Schrift wird in der Schweiz anerkannt.
- Der digitale sowie der physische ukrainische Führerausweis in kyrillischer Schrift wird in der Schweiz anerkannt, wenn zusätzlich ein internationaler Führerausweis oder eine beglaubigte Übersetzung vorliegt.
- Seit dem 24. Februar 2022 abgelaufene und somit nicht mehr gültige ukrainische Führerausweise dürfen in der Schweiz voraussichtlich bis zum 5. April 2023 weiterverwendet werden.

Umschreibung des ukrainischen Führerausweises - Kontrollfahrt

(Regelung gilt voraussichtlich bis 5. April 2023)

Gültige digitale oder physische Führerausweise oder seit dem 24. Februar 2022 **abgelaufene und somit nicht mehr gültige Führerausweise** in einer in der Schweiz verständlichen Schrift und Sprache oder einer amtlich beglaubigten Übersetzung können als Grundlage für den Erwerb des schweizerischen Führerausweises anerkannt werden.

Inhaberinnen und Inhabern eines vor dem 24. Februar 2022 abgelaufenen Führerausweises stellt die kantonale Behörde eine auf Fahrten zur Vorbereitung der Kontrollfahrt und die Kontrollfahrt **beschränkte Fahrbewilligung** aus, die zu unbegleiteten Fahrten berechtigt. Diese Fahrbewilligung ist auf längstens zwei Monate befristet.

Es gelten die ordentlichen Umtauschfristen und das ordentliche Umtauschverfahren nach Artikel 42 Absatz 3bis und 44 VZV.

Verkehrszulassung und -versicherung in der Schweiz

Die Verkehrszulassung ukrainischer Fahrzeuge muss mit dem ukrainischen Zulassungsdokument und dem amtlichen Kennzeichen nachgewiesen werden können (Art. 114 VZV).

Versicherungsrechtliche Informationen

Zusätzlich muss für das Fahrzeug eine zeitlich und in der Schweiz gültige **internationale Versicherungskarte** (Grüne Karte) vorliegen (in Papierform oder auf einem elektronischen Gerät in PDF-Format).

Liegt keine gültige internationale Versicherungskarte vor, muss der Nachweis für eine **Grenzversicherung** (auch eine in einem EWR-Staat abgeschlossene Grenzversicherung) erbracht werden. Grenzversicherungen können bei der Zollstelle Romanshorn abgeschlossen werden (Geltungsdauer 1 oder 6 Monate).

Zollrechtliche Informationen

Fahrzeuge von Personen aus der Ukraine dürfen voraussichtlich bis Ende August 2022 unverzollt bzw. formlos in der Schweiz benutzt werden.

Vorgehen bei Fahrzeugzulassung mit schweizerischen Kontrollschildern

Das Fahrzeug muss beim Zoll zur Einfuhr angemeldet werden. Nach einer Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehrsamt, kann das Fahrzeug mit schweizerischen Kontrollschildern befristet zugelassen werden.

Diese Informationen sind nicht abschliessend und werden bei Bedarf aktualisiert.

Für nicht aufgeführte Fälle und weiterführende Informationen kontaktieren Sie uns unter Tel. 058 345 35 99.